



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIII. Die Evangelischen werden über diese Erklärung der Catholicorum
bestürzt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

schehen lassen, daß in den Ehe-Sachen, wann beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und die Weltliche Obrigkeiten in Übung der Judicatur seyn, suspendiret bleiben; in andern Fällen aber den Catholischen Erz- und Bischöffen kein Eingriff beschehen, sonderlichen aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Eidsler und Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermög dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn solle.

1646.
Junius.

Das Justicien-Wesen betreffend.

Wann die Gravamina Ecclesiastica bey diesem Convent resolviret und sonsten principaliora Status Politici per subsequentem Pacificationem stabiliret, auch die gebührende Unterhaltungs-Mittel vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem Dicasteriorum, und mögen die übrigen Particularia auf nachstkommenden Reichs-Tag remediret werden.

Präsentationes in Camera betreffend.

Weiln auch schwerlich einiger Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner Religion zugethane präsentiren solle; als bleibt es der Präsentation halber beym Herkommen, wird jedoch nachgegeben, daß in causis ex Pace Religiosa descendentibus allezeit pares numero & utriusque Religionis Assessores in referendis & decidendis illis adhibiret werden sollen: Inmassen auch Ihre Kayserliche Majestät gleichergestalt eine gewisse Anzahl von Augspurgischer Confessions-Verwandten zu Reichs-Hof-Räthe aufnehmen, und ebenmäßig die Controversias ex Pace Religiosa descendentes durch vorangeregte parität erledigen zu lassen erbetig.

Vota in Comitii Imperii.

In Religions-Sachen läßt man geschehen, daß die majora Vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die Majora schließen.

§. XIII.

Die Evangel.
werden über
diese Erklä-
rung der Ca-
tholicorum
befürcht.

Über diese der Catholicorum Erklärung, waren nun die Protestanten um so mehr betreten, als solche, dem äußerlichen Vorgeben nach, die letzte seyn sollte, und nochmahls, in puncto Amnestiæ & Restitutionis auf dem 1627. und 1630. Jahr, respective beharret, ingleichen via Juris, in Sachen den Geistlichen Vorbehalt und die Cessionem Bonorum Ecclesiasticorum betreffend, nicht weiter, als nur auf 100. Jahr, absque Clausula amicabile Compositionis, gesetzt werden wollen, dahero gleich des folgenden Tags, sothane Erklärung per Di-ctaturam communiciret, und am Mittwoch darauff, in dem Quartier des Magdeburgischen Gesandten, eine Conferentia Evangelicorum darüber gepflogen worden: massen die Chur-Sächsischen Gesandten das Directorium bey den Evan-
Dritter Theil.

gelischen Consultationibus in puncto Gravaminum, zu übernehmen sich gewel-
gert, mit der Entschuldigung, daß sie darauf nicht instruiret wären, welches der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte Müller, an seinen Herrn, in Relatione, sub dato Osnabrug d. 22ten April, Anno 1646. berichtet, und dabey gemeldet, daß sie den, an sie deswegen geschickten Evangelischen Deputirten eben dergleichen Antwort ertheilet hätten. Auf solche der Catholicorum Erklärung, hatte nun der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, auf vorhero gepflogenen Rath mit einigen andern Evangelischen Gesandten, eine fernere Erklärung ex parte Evangelicorum entworfen, und in der Conferenz abgelesen; doch ist solche damahls nicht sogleich von den übrigen Gesandtschaften ratihabiret worden, weil
son-

Chur-Sach-
sen recusiret
das Directo-
rium unter
den Evangeli-
schen zu füh-
ren.

1466. Junius. Streit wegen der Præcedenz zwischen der Reichs- bey blossen Protestationen verblieb, und die Communication der 55. Articuli den Churfürstlichen Gesandten, förderist reservirt wurde: wie der Extra-Actus des folgenden ausführlichen Schreibens N. I. so von Osnabrück nach Münster deshalb erlassen wurde, bezeuget: 1646. Junius. Ditterschaft und den Reichs-Städten.

sonderlich die Reichs-Städtischen Deputirten sich über den, in dem Aufsatze der Reichs-Ritterschaft beygelegten Rang, beschwehet zu seyn erachtet, worinnen aber Thumshirn nicht nachgeben wollte, sondern sich auf den üblichen Reichs-Stylum beruffte. Dannhero es damahls

N. I.

Extract ausführlichen Schreibens oder Relation aus Osnabrück den 4ten Junii Anno 1646.

Wie nun solche Erklärung Dingstags darauff ad Dictaturam gegeben, und darbey angedeutet worden, daß jeder der Sachen reifflich nachdenken, und zu Beschleunigung des Wercks seine Meynung darüber eröffnen möchte: also ist man Mittwoch fröhe um 7. Uhr Evangelischen theils in ædibus Magdeburgici in pleno zusammen kommen, der Director die Proposition dahin eröffnet: Nachdem Herr Grafen von Trautmannsdorff Excellenz der Catholicorum Erklärung zu dem Ende ausgeliefert, daß die Herren Evangelici darüber schleunig sich erklären sollten, selbige auch, damit ein jeder an seinem Ort der Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach um soviel besser nachdenken möge, ad Dictaturam gegeben worden: als stelle er dahin, ob die anwesenden sich darüber quilibet suo ordine & loco erklären wollen; Circa modum Tractandi möchte die Sache für dißmahl auf folgende drey Fragen beruhen.

1) Ob man hinwiederum mit Herrn Grafen von Trautmannsdorff handeln, oder 2) Gegen die Catholicos mit neuen und andern Vorschlägen sich herauslassen, oder 3) Auf die der Catholicorum ausgehändigte Erklärung der Gebühr nach allein oder simpliciter einen Gegen-Aufsatz, darbey man zu verharren gedencke, begreiffen wolle. Ob nun wohl hierauff weitläufftig votiret worden, seynd doch die Suffragia fast unanimiter dahin aus gefallen, daß prima quæstio, res non amplius deliberanda, sed jamjam deliberata sey: dann nachdem man gesehen, wie schlechtlich die jüngst angestellte mündliche Conferenz abgelauffen, und man an statt verhofften Vergleichs nur immer weiter von einander kommen, sey bereits damahls utrinque placitiret worden, die Tractaten den Herren Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis zu übergeben, davon man anjeho um soviel weniger wieder abspringen könnte, weil man darzu keine Ursach, und auch von der Cron Schweden sehr übel und zu sonderbarer Offension würde aufgenommen werden; ja die Catholicici selbst sollten sich hierüber scandalisiren wollen, man solle aber gleichwol nicht unterlassen, gegen die Herren Catholische erbietig zu machen, auch mit ihnen immittelst die Conferenz zu continuiren, ob wohl zweiffelhaft, daß sie sich ferner einlassen möchten, erwogen, Herr Buschmann und Köberlein nur ad assistendum sich mit Herrn Grafen von Trautmannsdorff hierüber begeben haben sollen.

Quoad secundam quæstionem, hiesse es recht, wie dort bey den Admiren: dum deliberant Patres pereunt cives, es seye nun über 1½ Jahr, daß man sie zusammen die Zeit mit vergeblichen Consultationibus zubringe, mittelst gehe das ganze Deutschland zu Grund, sonderlich die Ober-Cranze, die Italiäner hätten seithero offmahls Friede unter sich gemacht, so auch Dänemarc mit Schweden: In Engelland stehe es auch darauf, und wolle gleichsam für gewiß ausgehen werden, daß auch die Staaten mit Spanien einen Vergleich zu treffen im Werck begriffen. Die Deutschen allein wollen ihn des Ends nicht abhelfen, es habe fast das Ansehen, daß die, so arbitrium in Händen, wenig Lust zu Frieden hätten, daher habe man um soviel mehr Ursache aus den Sachen einmahl und schleunig zukommen. Und solle man sich einer schließlichen Meynung vergleichen, wie weit im Ende zu weichen, und was man bey den ausgeliefertten Gravaminibus nachzulassen, alsdann noch zu vorhero

1646.
Junius.

gepflogener Conferenz mit Chur-Sachsen und Brandenburg, solche Vorschläge den Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis, wie auch Deputatis Catholicorum schriftlichen zu übergeben, weil es doch sonst, da man sich mündlichen erklären wolte, entweder gleichsam in calamum dicitur, oder man sich, daß eines und das ander nicht recht eingenommen werden möchte, befahren müste ic.

1646.
Junius.

Ratione tertiae questionis habe man sich mit den Catholicis in keinen Disputat einzulassen, und was sie in ihren Erklärungen eingebracht, articulacim nicht zu wiederlegen, zumaln darinnen nichts neues zu finden, sondern wie ihre Gegen-Vorschläge zu anfangs, anders nichts, als ein Extract aus dem Prager Frieder und die mündliche Conferenz noch weit ärger, sonderlich intuiu der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschafft gewesen; also habe diese ihre letzte Declaration über vorige, noch andere extravagante und impetente clausulas sonderlichen ratione Amnestiae, da sie nur allein die Evangelicos dafür gehalten haben wollen, als wann sie derselben bedürffig, sie die Catholici aber ganz keiner von nöthen hätten; solche impertinentz müste man wenigst berühren, und ihnen weisen, daß gleich wie punctus Amnestiae hieher nicht gehörig, also wann man causas Belli herfür suchen wolte, und wer den andern unschuldig vergewaltiget, werde sich finden, daß nach der Prager Schlacht, da bereit mit den Unirten zuvorhero gewisser Fried und Accord getroffen, und in des Kayseris wie auch der Ligisten Händen gestanden, nach dem occasio Belli damahls aufgehoben, die Anstifter derselben Unruhe debelliret und abgestrafft, das Deutschland im Fried und Ruhe zu setzen; habe man an statt dessen allerdings unschuldigen, Evangelischen Ständen über 100000. Mann auf den Hals geführt, ihnen etliche 100. Millionen werth muthwilligen Schaden zugefüget, hohe Fürstliche in diesen Krieg niemahls eingewickelte Personen, ja so gar auch Pupillen von Land und Leuten verjaget, oder doch sonst, so unchristlich, leichtfertig, und Tyrannisch mit selbigen verfahren, daß dergleichen niemahls im Heiligen Römischen Reiche noch auch anderst wo erhöret worden, welche unverantwortliche Exceß von Jahren zu Jahren, je länger je höher gespannt worden, und so lang nicht nachlassen wollen, bis fremde benachbarte Potentaten, ihrer eigenen Securität halben die Hand in solch procedere mit einschlagen, und den so abjecte tractirten Ständen die Patienz zugleich entfallen müssen. Die Catholici drängen so hart und eyferig in puncto Amnestiae auf die Terminos de annis 27. und 30. wann den Evangelicis ihre rechtmäßige Actiones wegen derjenigen Schäden, so ihnen von Anno 1618, bis 1627. und 1630. von ihren Mit-Ständen, den Ligisten, wieder die Reichs-Satzungen beweisslich zu gezogen worden, sollten reserviret und vorbehalten seyn, würde es ihnen eben schwehrgnug fallen, erwogen, der Nieder-Sächsische Cranz allein über 80. Millionen Goldes beweisslichen liquidiren könnte, bisero habe man solches amore Pacis dahin gestellet seyn lassen, und nicht mehr achten wollen, dahero es ja eine recht thörichte Sache, daß diese Leute ihnen einbilden dörrfen, daß sie der Amnestiae nicht von nöthen, sondern den Evangelischen zu sagen sich nicht erdtheten, sie sollten sich contentiren mit dem, was ihnen zu Regenspurg in hoc passu verwilliget worden.

Nachdem aber der Herr Altenburgische Abgesandter eventualiter und unvorgreiflich zusammen getragen, wie weit man sich etwann mit den Catholicis einschliessen könnte, als sollte man selbiges, weil es zum wenigsten etwas Anleitung geben möge, und man ohne das zu eilen Ursache habe, ablesen, und zu aller Verbesserung stellen, darüber dann der Herr Altenburgische selbst bey 30. Articula, und zwar hastig, daß man nicht wohl alles fassen können, verlesen, die sind ohngefehr in folgenden Punkten bestanden. (1) Höre man gern, daß Catholici weitere Handlung pflegen wollen, mit Erbieten, sich auch billig finden zu lassen. 2) Bleiben vorige preliminaria. 3) Punctus Amnestiae gehöre hieher nicht, Catholicis sey dieselbe nöthiger als Evangelicis, wie sie sich dessen aus den Regenspurg Actis, insonderheit den Churfürstlichen Bedencken de Anno 1630. Item der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Schreiben de Anno 1631. aus Leipzig, und Caraffie Germania Restaurata leicht bescheiden könnten, und wann den Evangelicis ihre Actiones und

1646.
Junius.

Schaden-Klagen von Anno 18. bis 27. und 30. reserviret und vorbehalten bleiben sollten, würden die Catholici einen schwehren Stand über sich gehen lassen müssen. 4) Von der temporalität und perpetuität wäre zwar viel gehandelt, allseit aber von Catholicis solche Conditiones mit angehängt worden, die pro mediis Pacis keinesweges zu halten. 5) Thige der Herren Catholicorum also genannte Haupt-Erklärung, gehe abermahls weiter vom Scopo ab, als alles andere, und weisen dadurch Evangelici nur iudificiret würden, hätte man Bedencken darauf Antwort zugeben, und demnach man wegen grosser Blutstürzung und unfäglichen Jammers billige Ursach zum Ende zu enlen, wollte man folgende Media fürgeschlagen haben. 6) Der Passanische Vertrag de Anno 1552. neben dem Religion-Frieden de Anno 1555. wie derselbe Anno 1566. confirmiret, sollen in seinen ungeänderten Tenor verbleiben, und jetziger Vergleich anders nicht als dessen Declaration seyn. 7) Alle Stifft und Geistlichen Güter, welche Anno 1618. ein Evangelisches Haupt gehabt, und die Catholici inmittelst eingezogen, sollen sie wiederum abtreten. 8) Das Jus Eligendi & Postulandi sollen diejenigen solcher Orten exerciren, die solches hergebracht, doch daß an solcher Orten die Wahl wiederum auf einen Evangelischen falle, tempore vacantia gebühre dem Capitulo die Verwaltung, wie auch der Römischen Kaiserlichen Majestät die Preces Primariae, doch daß solche pro Evangelicis subiectis eingelegt werden. 9) Sollen Evangelische nicht gehalten seyn, ihre Confirmation beym Pabst, sondern beym Römischen Kayser zu suchen. 10) Zu Reichs-Sägen beruffen, ad Sessiones & Vota admittiret werden. 11) So viel Anno 18. in den Capitulis Evangelische subiecta sich befunden, sollen anjeho wiederum constituiret werden. 12) Wann ein Evangelischer zur Catholischen Religion sich erkläret, so lasse man geschehen, daß derselbe, doch circa iacturam famæ sein beneficium verliere, und solches nicht allein in Immediat. sondern auch 13) Mediat - Stifftern. 14) Also soll es vice versa auch gehalten werden, wann ein Catholischer zur Evangelischen Religion sich bequemet, doch soll auf solchen Fall den abtretenden sein Unterhalt gereicht werden. 15) Wie viel Catholische Subiecta Anno 18. sich in Stifften befunden, so viel sollen derselben auch inskünftige verbleiben. 16) Und solle keiner mehr, als ein Beneficium haben. 17) Alle und jede Geistlichen Güter, so die Evangelischen Anno 18. in Besiß gehabt, sollen denselben, ungeachtet aller Rerum iudicatarum, wiederum unweigerlich restituiret werden. 18) Hingegen mögen die Catholischen die Mediat-Stifftern nieder in der Evangelischen Landen gelegen, welche sie Anno 18. innen gehabt, behalten. 19) Die Inspection aber darüber, solle den Magistratibus loci reserviret, und wann die Wahlen nicht debito tempore vorgenommen werden, die Præbenden an dieselbe devolviret seyn. 20) Der Grafen, Ritterschafft und Städte Unterthanen, Hinterlassen und Angehörige unter Catholischer Obrigkeit seßhaftig, sollen bey der Religion, die sie Anno 18. exerciret, gelassen werden. 21) Allen denjenigen, welchen das Exercitium Augustanae Confessionis per Declarationem Ferdinandicam zugestanden, solle man dasselbe ungehindert lassen, und alles wiedrige cassiret werden. 22) Den Evangelicis sollen alle Kirchen und Schulen, Hospitalia &c. die sie Anno 1618. besessen, wieder eingeräumet werden. 23) Evangelische Fürsten und Stände in Schlessen sollen ebenfalls an Übung der Augspurgischen Confession unversehrt verbleiben, und alle wiedrige Begegniß abgeschaffet werden. 24) Pfalz-Grav Friedrich August zu Sulzbach, und dessen Unterthanen, sollen gleichfalls in den Stand, wie sie sich Anno 18. befunden, restituiret, und darinnen manuteneiret werden. 25) In Catholischen Orten, wo kein Publicum Exercitium, solle man den Unterthanen die privata exercitia nicht verwehren. 26) Wann ein Evangelischer sich in Catholischen Orten niederlassen will, solle man selben recipiren, und andern gleich halten, Item sollen sie von Nemtern, Erbschafften, Almosen, Spitalen, Siechen-Häusern, Gevatterchafften nicht ausgeschlossen, ihr Leichnam der Gottes - Aecker nicht veranbet, weniger ranzioniret noch geschähet werden. 27) Wegen Übung der Evangelischen Religion soll man Niemand zum Verkauf zwingen, wer sein domicilium verändern, und hinweg ziehen will, soll es ungewehret seyn. 28) Jus gladii, Zent ic. importire kein Jus Religionis. 29) Doch sollen pacta reciproce circa Religionem inita in Acht genommen-

1646.
Junius.

1646.
Junius.

nommen werden. 30) Mit den Renten und Zinsen bleibe es bey dem, was der Religions-Friede davon disponiret. 31) Und werden denen sonderlichen die Lebenden gelassen, die sie Anno 18. genossen. 32) Wann ein Stift oder Kloster in andern Territoriis Novalen gehohlet, darbey soll es noch bleiben. 33) Jura Papalia cum omnibus speciebus sollen bey den Evangelischen allerdings aufgehoben, und die cognitio Catholicis über die Evangelicos genommen verbleiben. 24) Die Reichs-Ritterschafft soll ratione Juris Religionis den höhern Ständen gleich, und denselben die Reformation auf deren Unterthanen und Hinderfassen, wo sie die Erb-Huldigung, Jura Collegandi, und andere Jurisdictionalia herbracht, gelassen werden. 35) Die Freyen Reichs-Städte, wo die Augspurgische Confession allein herkommen, sollen ohn Unterscheid andern höhern Ständen in und ausser der Stadt auf den ihrigen ratione Juris Religionis gleich gehalten, und da ihnen immittelst Eintrag, in oder ausser der Stadt geschehen, sollen sie in Statum, wie sie Anno 18. sich befunden, restituiret werden. 36) Da sich in Städten Catholische Stifte befinden, sollen sie bleiben wie sie Anno 18. gewesen, oder in solchem Stand restituiret werden. 37) Die Städte Nach, Augspurg, Donawert, Dünckelspiel, Ravenspurg sollen bey dem Religion-Frieden nach den Tenor des §. Nachdem aber ic. geschüzet werden. 39) Wo in einer Stadt Catholische und Evangelische Bürgerchafft sich zugleich befinden, sollen die Aemter nach Proportion des numeri dieser oder jener Religion zugethanen Bürgerchafft vergeben und ausgetheilet werden. 40) Auf beyder Theil Universitäten solle man verbieten, von dem Religions-Frieden, und diesem Vergleich zu disputiren. 41) Da Zweifel vorkommen würde, solle man selbige per Compositionem amicabilem aufheben. 42) Majora in Religion- und Contribution-Sachen sollen nicht in Acht genommen werden. 43) Auf den Reichs-Deputations-Tagen sollen pares numero adhibiret werden. 44) Zu vorigen Judiciis der Cammer und Reichs-Hoff-Rath solle noch eins stabiliret und in Nieder-Sachsen, etwann zu Hildesheim, Braunschweig oder Magdeburg aufgerichtet, und das Reich dergestalt abgetheilet werden, daß die beyden Oesterreich- und Bayerischen Crantz, dem Reichs-Hoff-Rath, die beyde Rheinische, Frantz- und Schwäbische der Cammer zu Speyer, der Ober und Nieder-Sächsische aber neben dem Westphälischen Crantz, dem neuen Judicio unterworfen. 45) Doch soll alles sub autoritate & nomine Imperatoris an allen diesen Orten expediret, zwey Präsidenten, welche zugleich Assessoris mit seyn, utriusque Religionis bestellet werden. 46) Da dubia vorkommen, solle man solche in Comitibus Imperialibus decidiren.

1646.
Junius.

Nach Ablesung dieser Punkten haben die gesamte Städte sich ratione formalium in dem beschweret, daß die Ritterschafft ihnen abermal neuerlich vorgezogen werden wollen, und darbey ihre Possession und Befugniß wegen habender Präcedenz weitläufftig deduciret, und eventualiter protestiret, sodann communication dessen, so abgelesen worden, gebeten, zumalen solches Sachen von importanz, welche gegen die Instructiones zu halten, und aus dem Stegereiff nicht resolviret werden könnten. Wie nun insonderheit Herr Lampadius öffentlich contestiret, daß er anders nicht sagen könne, dann daß dem Städtischen Collegio die Präcedenz gebühre, hingegen aber der Altenburgische, daß er in dem Stylo den Reichs-Abschieden, Aurea Bulla und Religions-Frieden nachzugehen befehliget, vorgewandt, also hat er, der Altenburgische sich zur Communication der abgelesenen Articulorum nicht verstehen wollen, welches den Städtischen Anlaß gegeben, Nachmittag wieder zusammen zu kommen und zu deliberiren, weilen der von den Herren Fürstlichen bißhero gebrauchte ein ungewöhnlicher Modus, indem sich etliche wenig zusammen finden, privatim deliberiren, nachmals die Cronen fast täglich anlauffen, sich pro Deputatis Statuum (davon doch Niemand wissen wollen) aufgeben, Instrumenta Pacis propria autoritate, nemine consulto, aufsetzten, dieselbe dergestalt perfunctorie ablesen, keine Communication darvon thun, immittelst dieselben den Churfürstlichen als Statuum placita communiciren, insonderheit aber den Städten habender Präcedenz mit der Ritterschafft præjudiciren, und sie aus wohlhergebrachter Possess de facto dringen wollen; was dabey zu thun, ob man also tanquam

ligna

1646. **Junius.** ligna alienis nervis mobilia nur stillschweigen, alles gerad seyn lassen, und sich zu solchen Extremis bekennen wollen, da doch viele von den Städtischen anders instruiert und man auf seiten derselben, mit einem æquabili und nicht auf dergleichen Præcipitia gestellten Pace sich befriedigen lassen könnte. Darauf communi consensu das Wiederpiel geschlossen, und Straßburg neben Nürnberg zu den Altenburgischen, Franckfurth und Lindau zu den Magdeburgischen zu gehen committiret worden, welche zufoerst der Præcedenz halben sie in ihrer ruhigen Possess uncurbiret zu lassen, dieselbige bitten, und nochmalige Communication begehren, auf abermalige Verweigerung aber nochmals protestiren, und sich dahin vernehmen lassen sollten, daß die Städtischen sich zum Auffas, vor desselben gnugsamer Ersehung, ganz nicht verstehen könnten, und wann sie selbigen ein oder andern Orts ja communiciren wollten, sie dasselbige zwar im Rahmen der Herren Fürstlichen wohl thun, der Städte aber darbey verschonen und selbiger nicht gedenden möchten. Nach Beschaffenheit nun der erfolgten Antwort, könne man sich bey den Churfürstlichen, Schwedischen und Kayserlichen auch anmelden, und die Nothdurfft derenthalben in Acht nehmen. Welches dann auch geschehen, und der Herr Altenburgische von uns alsobalden besprochen worden, und weiln derselbe racione præcedentiæ nochmals beharret, daß er von dem Stylo der Reichs-Abtschiede (welcher Stylus ihm doch wiederprochen worden) nicht weichen, noch auch die Communication noch zur Zeit thun könne, weiln 1) das Werk noch imperfect. 2) Zu besorgen, daß es zu geschwind propaliret, und wie andere Sachen wol gar gedruckt werden möchte: 3) auch ihm solches, ohn der andern Vorwissen, auf sich zu nehmen nicht gebühren wolte, darbey aber gedacht, daß man zufoerst die Herren Churfürstlichen über solche Gedanken hören müste, alsdann sollten dieselbe den Städtischen gleichfalls zu dero Erinnerung, ehe man selbige entweder den Schwedischen, Kayserlichen und Catholischen einhändigte, zugestellet werden. Er liesse es auch dahin gestellet seyn daß die Städtischen einen absonderlichen Auffas begreifen möchten, seines theils möchte er es gern leiden, würde auch andern hoffentlich nicht zuwider seyn. Worauf nach langen Contract sonderlich racione Præcedentiæ geführten weitläufftigen Disputats, weiln in realibus, er, Herr Thumshirn, sich endlich erboten, noch selbigen Abend herum zu schicken, und der Herren Fürstlichen Sentimenti der Communication halber zu begehren, wir wieder anheim uns begeben, des verträglichsten Erfolgs zu erwarten ic.

§. XIV.

Der Evangelicorum 55. Punkten werden nach den Churfürstl. und Reichs-Städtischen Monitis geändert.

Die von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten Thumshirn verfassete Punkten wurden nun den Churfürstlichen Evangelischen Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten zu Osnabrück communiciret, welche darauf einige Erinnerungen gemacht, so den 7. Jun. bey dem Magdeburgischen Directorio verlesen, auch nach selbigen, und der Reichs-Städtischen dabey gemachten Monitis, der Auffas eingerichtet worden, wie aus folgender fernern Erklärung N. I. erhellet, wobey beschlossen wurde, solche erster Tagen sowohl den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten zu insinuiren: Bey selbiger Conferenz aber, hat man wegen Kürze der Zeit, die Anlage sub A. oder die Designation der in Deutschland befindlichen Immediat, sowol Catholische als Evangelische Stifter, nicht weiter durchgelesen, daher die beyden Mediat-Stifter Maulbrunn und Königsbrunn, (worüber nachgehends das Fürstliche Haus Würtemberg sich so sehr beschweret hat) mit stehen geblieben sind.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 9. Junii.

Anno 1646.

Evangelicorum Fernere Erklärung in puncto Gravaminum.

1) Hat man Evangelischen Theils gerne gesehen, daß in der Catholischen Churfürsten und Stände circulirten hauptsächlichsten Erklärung etlicher massen zu fernerer Handlung Anlaß gegeben wird.

2) Re-